

Vorlage Nr. 24/2024

Gemeinderat, öffentlich | Datum: 14.05.2024

Tagesordnungspunkt:

**Bebauungsplan Brühlwiesen, Siechenwiesen, Brunnenwiesen 5. Änderung
Satzungsbeschluss**

Anlagen: 4

Zuständiges Amt: Bauamt

Vorlage vom: 02.05.2024

**Bisherige Sitzungen/
Vorberatung:**

Finanzierung: Durch HH-Plan abgedeckt:

Außer-/Überplanmäßig:

Befangenheiten:

Beschlussantrag der Verwaltung:

1. Den Behandlungsvorschlägen zu den bei der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Anregungen, entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1, wird zugestimmt.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander wird der Bebauungsplan „Brühlwiesen, Siechenwiesen und Brunnenwiesen, 5. Änderung“ als Satzung beschlossen (§ 10 (1) BauGB, § 4 GemO).
Maßgeblich ist der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 29.11.2023/02.05.2024, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach (vgl. Anlage 2).

Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> beschlossen <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen Stimmverhältnis: ___ : ___ Enthaltungen: ___	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen Stimmverhältnis: ___ : ___ Enthaltungen: ___

Sachvortrag:

Behandlung von Stellungnahmen, Abwägung und Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Das Bebauungsplanverfahren wurde am 26.01.2021 durch Beschluss des Gemeinderats eingeleitet, dieser Beschluss wurde am 03.06.2022 veröffentlicht. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, erfolgt die Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im Zeitraum von 26.02.2024 bis 28.03.2024 erfolgte die Veröffentlichung im Internet und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Für diesen Verfahrensschritt erfolgte der Beschluss des Gemeinderats am 30.01.2024.

Die bei der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 tabellarisch aufgestellt und mit Behandlungsvorschlägen der Verwaltung versehen (Tabelle Spalte 3). Die Anregungen sind überwiegend lediglich zur Kenntnisnahme empfohlen bzw. waren als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Auf Anregung der unteren Baurechtsbehörde (GVV Schozach-Bottwartal) wurde eine Konkretisierung bei der Zulässigkeit von Dachaufbauten in den Entwurf aufgenommen (max. Höhe und Grundfläche).

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen unter- und gegeneinander ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.